

## **Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für Einstellplätze von Kraftfahrzeugen**

Aufgrund der § 47 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Weyhausen folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Im Gebiet der Gemeinde Weyhausen werden Ablösebeträge für notwendige Einstellplätze baulicher Anlagen nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Erhebungsgrundsatz**

Wenn notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt werden können, so kann die Gemeinde die Ablösung der Einstellplätze gegen einen Geldbetrag (Ablösebetrag) zulassen.

### **§ 3 Höhe des Ablösebetrages**

Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz beträgt 2.000,-- DM.

### **§ 4 Abgabeschuldner**

Schuldner des Ablösebetrages sind der Bauherr, der Eigentümer, der Erbbauberechtigte und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück bzw. über die bauliche Anlage. Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Ablösebetrages**

Der Ablösebetrag entsteht mit der Erteilung der Baugenehmigung. Er wird fällig, wenn der Landkreis die Gebrauchsabnahme bescheinigt hat. Er wird jedoch spätestens 12 Monate nach der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

### **§ 6 Ergänzende Regelungen**

Auf die Ablösebeträge finden im übrigen die Vorschriften über kommunale Abgaben des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend Anwendung.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhausen, den 17.03.1993

Vernunft  
Gemeindedirektor

(L.S.)

Bockmann  
stellv. Gemeindedirektor